

10. Liegt im Ausbau einer öffentlichen Straße eine Veränderung in der wirtschaftlichen Benutzung des Straßengrundstücks, deren Folgen für den Ablauf des oberirdisch außerhalb eines Wasserlaufs abfließenden Wassers der Unterlieger hinnehmen muß?

BOB. § 823. Pr. WassG. § 197.

III. Zivilsenat. Urf. v. 8. April 1943 i. S. Stadt B. (Bekl.) m. Sch. (Pl.). III 131/42.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer eines im Jahre 1893 erbauten, in B.-St. gelegenen Wohnhauses. Das Haus ist über dem früheren Bett des jetzt zugeschütteten B.-Bachs errichtet. Es liegt am Fuße des F.-Berges an der tiefsten Stelle der B.-Straße und der umliegenden Straßen, die sämtlich der Beklagten gehören. Von diesen wurden die R.-Straße und die R.-W.-Straße in den Jahren 1931 bis 1936 asphaltiert und mit Klinksteinen versehen; vorher hatten sie Koppsteinpflaster und seitlich ungepflasterte Sommerwege. Die Sch.-Straße wurde in den Jahren 1933 bis 1936 mit seitlicher Neigung zur Ku.-Straße hin ausgebaut. Entwässerungsanlagen, die das Tageswasser aufnehmen können, sind lediglich in der B.-Straße und Ku.-Straße vorhanden. Bei starken Regenfällen strömt ein Teil des Wassers auf das Grundstück des Klägers, weil die vorhandenen Gullys nicht alles

aus den umliegenden Straßen zum tiefsten Punkt hin fließende Wasser aufnehmen können. Die Beklagte hat schon seit Jahren einen Ausbau der Entwässerungsanlagen geplant, auch bereits im Jahre 1938 Mittel dazu angefordert und im Jahre 1940 den Betrag von 17000 RM. dafür bereitgestellt. Die Ausführung ist aber unterblieben, nach Angabe der Beklagten mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, insbesondere wegen Mangels an Arbeitskräften.

Unstreitig bestehen zur Zeit auf dem Grundstück des Klägers erhebliche, durch Feuchtigkeit verursachte Schäden. Er führt sie darauf zurück, daß die Beklagte die R.-Straße und die R.-W.-Straße habe asphaltieren und die Sch.-Straße habe ausbauen lassen, ohne gleichzeitig die Entwässerungsanlagen dem veränderten Zustande der Straßen anzupassen. Früher sei das jetzt seinem Grundstück zufließende Regen- und Schmelzwasser zum großen Teil auf den Straßen eingedert. Der Kläger begehrt zur Beseitigung der Schäden einen Teilbetrag von 1505 RM, ferner die Feststellung, daß die Beklagte zum Ersatz alles weiteren Schadens verpflichtet sei, der ihm durch die von der W.-Straße ausgehenden Überschwemmungen entstanden sei und noch entstehen werde.

Die Beklagte bestreitet die Verursachung von Schäden durch ihre Straßenanlagen, die sachgemäß ausgeführt worden seien. Sie behauptet, die Feuchtigkeitsschäden seien auch schon früher vorhanden gewesen; sie beruhten darauf, daß das Haus über dem früheren Laufe des B.-Bachs erbaut und daß es unsachgemäß ausgeführt worden sei. Auch hätten noch andere Ursachen, auf die sie keinen Einfluß habe, mitgewirkt, so die Bebauung der höher gelegenen Stadtgegend und ein Nachgeben der Sandausschüttung über dem B.-Bach. Hilfsweise macht die Beklagte mitwirkendes Verschulden des Klägers geltend, weil er es unterlassen habe, sein Haus durch geeignete Maßnahmen, so eine geringe Erhöhung der Umfassungsmauern des Grundstücks, gegen Überschwemmungen zu sichern.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 1505 RM. verurteilt und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, über diesen Betrag hinaus allen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger durch Wassereintritte infolge Asphaltierung der R.- und der R.-W.-Straße sowie der seitlichen Neigung der Sch.-Straße weiter verursacht ist oder noch verursacht wird. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Das Kammergericht führt die auf dem Hausgrundstück des Klägers vorhandenen Feuchtigkeitsschäden darauf zurück, daß die Beklagte die höher liegenden Straßen in der vom Kläger gerügten Weise verändert habe, ohne gleichzeitig für genügende Ableitung der Oberflächenwässer zu sorgen. Die Behauptung der Beklagten, das Haus erleide Schaden aus seiner ungünstigen Baulage und durch Wasserzuflüsse von anderen Grundstücken her, hält das Kammergericht für unerheblich, da dadurch keinesfalls der ursächliche Zusammenhang mit dem Verhalten der Beklagten beseitigt werde. Hiernach billigt es dem Kläger einen Anspruch wegen fahrlässig-schuldhafter Verletzung seines Eigentums zu (§ 823 Abs. 1 BGB.). Denn das Vorgehen der Beklagten in der Veränderung der umliegenden Straßen sei widerrechtlich, weil nach § 197 Abs. 1 Pr. WassG. der Eigentümer eines Grundstücks den Ablauf des oberirdisch außerhalb eines Wasserlaufs abfließenden Wassers nicht künstlich so verändern dürfe, daß tiefer liegende Grundstücke belästigt würden, und weil die eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Benutzung des Grundstücks gestattende Ausnahmevorschrift des § 197 Abs. 2 keine Anwendung finde auf die in Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe vorgenommene Veränderung von Straßen, weil es sich ferner auch um ohne weiteres unzulässige Maßnahmen zum Zwecke einer Veränderung des Wasserablaufs gehandelt habe. Die Beklagte sei für die dem Kläger zugefügte Schädigung trotz der Kriegsverhältnisse verantwortlich, da der zuständige Sachbearbeiter die in den Jahren 1931 bis 1936 vorgenommenen Straßenveränderungen nicht hätte veranlassen dürfen, ohne die erforderlichen Entwässerungsanlagen einzubauen. Schuldhafte Mitverursachung durch den Kläger verneint das Berufungsgericht, weil ihm die Aufwendung der Kosten für geeignete Abwehrmaßnahmen, die zudem das Haus nicht verschönern haben würden, nicht zuzumuten gewesen sei.

2. Begründet ist zunächst die Rüge der Revision, daß die tatsächlichen Feststellungen des Sachverhalts durch das Kammergericht auf Verletzung der §§ 286, 287 ZPO. beruhten. (Wird näher ausgeführt). Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben, weil der Sachverhalt, auf dem das Kammergericht die Verurteilung aufbaut, unter Verletzung der §§ 286, 287 ZPO. festgestellt worden ist.

3. Die rechtliche Grundlage des Klageanspruchs ist, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, § 823 Abs. 1 BGB., da die Beklagte einen schuldhaft widerrechtlichen Eingriff in des Klägers Eigentum dadurch begangen haben soll, daß sie versäumt habe, bei der Umänderung des ihr gehörigen Straßengeländes am F.-Berge die Ableitung für die Regen- und Schmelzwässer in einer der Neugestaltung der Straßen entsprechenden Weise auszubauen. In solcher Unterlassung und einer dadurch bewirkten Beeinträchtigung des Grundeigentums des Klägers würde ein rechtswidriger Eingriff dann liegen, wenn eine Pflicht der Beklagten zu entsprechendem Handeln bestand (MGG. Bd. 134 S. 231 [235]). Ob das der Fall war, muß sich in erster Linie aus der rechtlichen Behandlung des oberirdisch außerhalb eines Wasserlaufs abfließenden Wassers in § 197 Pr. WassG. ergeben. Dort ist vorgeschrieben, daß der Eigentümer eines Grundstücks den Ablauf solchen Wassers nicht künstlich so verändern darf, daß die tiefer liegenden Grundstücke belästigt werden. Um jedoch dem Oberlieger die nötige Bewegungsfreiheit bei der Ausnutzung seines Grundstücks zu wahren, nimmt der Abs. 2 des § 197 von diesem Verbot eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Benutzung des Grundstücks aus. Hier kommt es auf diese Ausnahmevorschrift an.

Nicht beizupflichten ist der Meinung des Kammergerichts, daß deren Anwendung hier aus zwei Gründen ausscheide, nämlich einmal deswegen, weil eine Verwendung von Grundstücken als öffentliche Straßen keine „wirtschaftliche Benutzung“ sei, weiter, weil nur solche Veränderungen des Wasserablaufs gestattet seien, die sich aus einer Änderung der wirtschaftlichen Benutzung von selbst ergäben, die Maßnahmen im vorliegenden Fall aber gerade zum Zweck einer Veränderung des Wasserablaufs durchgeführt worden seien. Die Frage des Begriffs der „wirtschaftlichen Benutzung“ in § 197 Abs. 2 ist, soweit ersichtlich, höchststrichterlich noch nicht entschieden worden. Im Schrifttum besteht hierüber Meinungsverschiedenheit. Das Erläuterungsbuch von Lenhard-Reichau (§ 197 Anm. 2 d) will darunter lediglich eine privatwirtschaftliche Benutzung verstehen und somit den Fall einer Veränderung des Wasserablaufs infolge von Maßnahmen an öffentlichen Straßen nicht unter die Ausnahmegestattung bringen. Da-

gegen sieht Schlegelberger in Holz-Kreuz Pr. WassG., 4. Aufl., § 197 Anm. 7 keinen Grund zu solcher Beschränkung, ebenso Holz in Pr. Verwaltungsblatt 1916 S. 655. Der letzteren weitherzigeren Ansicht ist beizupflichten. Wie schon hervorgehoben, verfolgt die Gestattung des Abs. 2 des § 197 den Zweck, dem Grundeigentümer die nötige Bewegungsfreiheit zu wahren. Es besteht kein Grund, darin denjenigen, der in Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt, schlechter zu stellen als den Privatmann. Eher wäre das Gegenteil richtig. Der Wortlaut des Gesetzes spricht nirgends für eine solche Beschränkung. Die Grundstücksbenutzung zur Anlage und zum weiteren Ausbau von öffentlichen Straßen ist eine besonders wichtige und daher zu begünstigende gemeinwirtschaftliche Ausnutzung. Sie muß jedenfalls unter die Ausnahme-gestattung von § 197 Abs. 2 miteinbegriffen werden. Dabei ist jedoch eine Einschränkung geboten: Es muß sich im Gesamtaufbau um eine wirtschaftlich vernünftige und schützenswerte Nutzung handeln. Bringt man die Anlegung und die Veränderung von Straßen mit ihren Folgen für den Ablauf der Tageswässer unter die Gestattung des Abs. 2, so daß der Unterlieger sie hinnehmen muß, so kann das doch nur für solche Veränderungen gelten, die den städtebaulich anerkannten Regeln gerecht werden. Nur die Folgen technisch einwandfreier Veränderung haben ihre Quelle in der anderen wirtschaftlichen Benutzung; was darüber hinausgeht, ist nicht durch sie, sondern durch die Nichteinhaltung jener städtebaulichen Regeln verursacht. Diesem Ergebnis der Auslegung des § 197 entspricht die allgemeine Rechtsregel, daß sich jedermann im rechtlichen und wirtschaftlichen Verkehr in einer Weise verhalten muß, die die Belange der Allgemeinheit berücksichtigt und die der Volksgenossen möglichst schont. Damit deckt sich auch die zu § 823 BGB. weitläufig entwickelte Rechtsprechung der gebotenen Rücksichtnahme auf die Sicherheit des Verkehrs.

Wenn zur Anwendung des § 197 Abs. 2 Pr. WassG. betont wird, daß darunter nur die sich aus einer Änderung der wirtschaftlichen Benutzung des Grundstücks von selbst ergebenden Folgen beim Wasserablauf, nicht aber Veränderungen mit dem Zweck einer Änderung des Wasserablaufs fielen, so ist doch hier — entgegen der Meinung des Berufungsgerichts — ein Fall der ersten Art gegeben. Die R.-Straße, die R.-W.-Straße und die Sch.-

Straße waren schon lange als öffentliche Straßen vorhanden. Wenn sie dann durch Asphaltierung und Veränderung der Seitenlage (bei der Sch.-Straße) weiter ausgebaut wurden, was der Kläger als die Ursachen seiner Schädigung ansieht, so geschah das in Erfüllung der wegebaulichen Aufgaben der Beklagten, veranlaßt durch die Entwicklung des Verkehrs und die fortschreitende Bebauung in der Gegend des F.-Bergs. Alles das bezweckte keine Veränderung des Wasserablaufs; vielmehr war diese — nach Behauptung des Klägers — die Folge der geänderten Art der Benutzung des Straßengeländes.

Nach alledem besteht die Möglichkeit, das Vorgehen der Beklagten, aus dem der Kläger seinen Schadenersatzanspruch herleitet, unter die Vorschrift des § 197 Abs. 2 Pr. WassG. zu bringen. Der weitere Ausbau bereits vorhandener öffentlicher Straßen kann eine Veränderung in der wirtschaftlichen Benutzung der Straßengrundstücke sein, deren Folgen für den Wasserablauf vom Unterlieger als nicht rechtswidrig veranlaßt hingenommen werden müssen. Das ist jedoch eben nur dann der Fall, wenn die Beklagte bei der Straßenänderung technisch einwandfrei verfahren ist. In der Richtung hat der Kläger der Beklagten vorgeworfen, sie habe schuldhaft versäumt, bei den Umbauarbeiten in den Jahren 1931 bis 1936 die Vorrichtungen zur Abführung des Tageswassers dem neuen Zustande der Straßen anzupassen, während die Beklagte Beweis dafür erboten hatte, daß sie überall nach dem neuesten Stande der Technik gehandelt habe. Wenn sich nach Beweisaufnahme entsprechend den in 2. enthaltenen Erörterungen ergeben sollte, daß durch den Ausbau der am F.-Berge liegenden Straßen der Ablauf der Tageswässer zum Nachteil des Klägers geändert worden ist und daß dadurch Hauschäden entstanden sind, so wird es weiter darauf ankommen, ob die Beklagte bei diesem Ausbau technisch einwandfrei verfahren ist oder ob sie schuldhaft versäumt hat, gleichzeitig für gehörige Abführung des Regen- und Schmelzwassers zu sorgen.

Sollte sich ergeben, daß städtebauliche Fehler vorliegen, so bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, diese der Beklagten als Verschulden beizumessen. Denn sie muß in ihrer Organisation für einwandfreie Planung und Durchführung wichtiger Bauvorhaben sorgen. Auch wird der hiermit betraute Sachbearbeiter

mindestens als besonderer Vertreter der Beklagten im Sinne des § 30 BGB. anzusehen sein, für dessen Fehler sie nach § 89 BGB. haftet (vgl. RGUrt. V 32/42 vom 31. August 1942 in SeuffArch. Bd. 96 Nr. 68).

4. Nicht ausreichend berücksichtigt hat schließlich das Berufungsgericht das Vorbringen der Beklagten, das Haus des Klägers sei schon vor der Straßenänderung vom Bett des B.-Bachs her durchfeuchtet gewesen, auch habe der Kläger sich leicht und ohne große Kosten gegen das Eindringen von Oberflächenwasser schützen können, wie das andere Bewohner der B.-Straße mit Erfolg getan hätten. Soweit in dem Hause schädliche Feuchtigkeit schon vor etwaiger Einwirkung der Beklagten vorhanden war, fehlt der ursächliche Zusammenhang des vorhandenen Schadens mit dem Tun oder Unterlassen der Beklagten. Auf die Unterlassung solcher Maßnahmen gegen das Eindringen von Wasser, wie sie nach der besonderen Lage und Beschaffenheit bei dem Grundeigentum des Klägers unter allen Umständen geboten waren, brauchte auch die Beklagte bei der Ausgestaltung der Straßen keine Rücksicht zu nehmen. Etwaige hierauf beruhende nachteilige Folgen des Straßenbaus für sein Grundstück mußte der Kläger deshalb nach § 197 Abs. 2 Pr. WassG. hinnehmen. Daher war dieses Vorbringen der Beklagten beachtlich.

Die Ausführungen des Kammergerichts zur Anwendung des § 254 BGB. schließlich geben keine Gewähr für richtige Auffassung der Verpflichtung zur Schadensverhütung. Waren mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen wirksame Schutzmaßnahmen gegen die von Zeit zu Zeit eindringenden Wassermassen möglich, wie das die Beklagte behauptet hat, und haben Nachbarn des Klägers sich so wirksam geschützt, so könnte der Kläger gerade dann zu gleichem Vorgehen verpflichtet gewesen sein, wenn die Beklagte durch die Kriegsverhältnisse an einer Erweiterung der Wasserableitungen gehindert gewesen sein sollte. Auch diese Frage bedarf erneuter Prüfung.